

BERICHT

des Sachverständigen

gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz

der

UNTERNEHMENS INVEST AKTIENGESELLSCHAFT

als Zielgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II.	Beurteilung des Angebots	2
1.	<u>Allgemeines</u>	2
2.	<u>Angebotspreis</u>	4
3.	<u>Börsenotierung</u>	6
4.	<u>Zusammengefasste Beurteilung des Angebots</u>	6
III.	Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates	7
IV.	Zusammenfassende Beurteilung	8

ANLAGEN

- 1 Äußerung des Aufsichtsrates vom 22. Dezember 2011
- 2 Äußerung des Vorstandes vom 22. Dezember 2011
- 3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Tz 1 Mit Schreiben vom 23. November 2011 wurden wir vom Vorstand der

Unternehmens Invest AG
(„UIAG“ oder „Zielgesellschaft“)

beauftragt, als Sachverständige im Sinne § 13 ff Übernahmegesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerung der Verwaltungsorgane der UIAG zu prüfen. Die diesbezügliche Zustimmung des Aufsichtsrates zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber UIAG im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Mit der Bieterin Knünz Invest Beteiligungs GmbH („Bieterin“) bestehen keine laufenden Geschäftsbeziehungen. Der gemäß §13 iVm § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages wurden die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vereinbart.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Angebotes,
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlagen zu beurteilen ist. Vorstand und Aufsichtsrat der UIAG haben durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen zur Verfügung stehenden und für die Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des öffentlichen Pflichtangebots erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

II. Beurteilung des Angebots

1. Allgemeines

Tz 2 Gemäß Bieterangaben hielt Pierer Invest Beteiligungs GmbH (vormals: KP Invest Beteiligungs GmbH) vor dem 15. Oktober 2011 insgesamt 2.004.000 Aktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht einer Beteiligung von 50,10% am Grundkapital und der Stimmrechte der UIAG. Durch Spaltungsvertrag vom 28. September 2011 hat die Knünz Invest Beteiligungs GmbH sämtliche vorgenannten 2.004.000 Aktien an der Zielgesellschaft (entspricht 50,10 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) von der KP Invest Beteiligungs GmbH (nunmehr Pierer Invest Beteiligungs GmbH) im Rahmen einer Spaltung zur Aufnahme erworben.

An der Bieterin sind die Knünz GmbH (FN 72711d) zu 50% am Stammkapital und die Pierer GmbH (FN 134766k) mit ebenfalls 50% am Stammkapital beteiligt. Alleiniger Gesellschafter der Knünz GmbH ist Dr. Rudolf Knünz. Alleiniger Gesellschafter der Pierer GmbH ist DI Stefan Pierer. Knünz GmbH wird einen Geschäftsanteil an der Bieterin, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 100,00 entspricht, bis zum 31. Dezember 2011 an Pierer GmbH abtreten. Nach Durchführung der Abtretung werden Knünz GmbH mit einem Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 49.900 (49,90 % des Stammkapitals) entspricht, und die Pierer GmbH mit einem Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 50.100,00 (50,10% des Stammkapitals) entspricht, am Stammkapital der Bieterin beteiligt sein.

Mit Syndikatsvertrag vom 17. November 2011 haben die Pierer GmbH und die Knünz GmbH die von ihnen bis dahin gemeinsam kontrollierte Zielgesellschaft entflochten. Pierer GmbH hat sich verpflichtet, als Gesellschafter der Bieterin bei der Fassung von Beschlüssen und/oder Entscheidungen, ihre Stimmen einheitlich mit der Knünz GmbH auszuüben. Dies führte von einer gemeinsamen Kontrolle der Pierer GmbH und der Knünz GmbH über die Bieterin zu einer beherrschenden Kontrolle der Knünz GmbH und somit zu einem Kontrollwechsel an der Zielgesellschaft. Im Rahmen der verbandsrechtlichen Umsetzung der Entflechtung wird die Pierer GmbH schrittweise bis zum Jahr 2014 ihren Geschäftsanteil an der Bieterin an die Knünz GmbH übertragen („verbandsrechtliche Entflechtung“).

Per 5. Dezember 2011 verfügen damit die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG (Pierer GmbH und Knünz GmbH sowie DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer GmbH und Dr. Rudolf Knünz als Alleingesellschafter der Knünz GmbH) über insgesamt 2.182.003 Stück Aktien der Zielgesellschaft, das sind 54,55% des Grundkapitals der UIAG.

Das öffentliche Pflichtangebot vom 5. Dezember 2011 der Knünz Invest Beteiligungs GmbH richtet sich auf den Erwerb sämtlicher an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Mid Market zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000816301), die sich nicht im Eigentum der Bieterin befinden oder für die Verzichtserklärungen abgegeben wurden. Aufgrund der verbindlichen Verzichtserklärungen von Swisspartners Strategy Fund PCC betreffend UIAG-Aktion in einem Ausmaß von 535.922 Stück und der Oberbank PE Holding GmbH betreffend UIAG-Aktien in einem Ausmaß von 387.941 Aktien, die der Bieterin vorliegen, betrifft das Angebot effektiv 894.134 Aktien (rund 22,35% des Grundkapitals), die sich im Streubesitz befinden.

Für den Fall, dass Aktien der Swisspartners Strategy Fund PCC oder der Oberbank PE Holding GmbH entgegen der Verzichtserklärung in das Angebot eingeliefert werden, verpflichtet sich die Bieterin, auch diese Aktien im Zuge dieses Pflichtangebots zu erwerben.

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Die Annahmefrist endet am 5. Jänner 2012.

2. Angebotspreis

Tz 3 Der im Pflichtangebot enthaltene Angebotspreis beträgt EUR 11,28 je Stück Aktie.

Tz 4 Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des öffentlichen Pflichtangebotes zwei Anforderungen erfüllen:

Der Preis eines Pflichtangebots darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten (§ 26 Abs 1 1. Satz ÜbG). Gemäß der Angabe in Abschnitt 3.3. des Angebots haben weder die Bieterin noch die gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger – mit Ausnahme der im Rahmen der Spaltung durch die Bieterin erworbenen Aktien der Zielgesellschaft - in den letzten 12 Monaten Aktien der UIAG erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart.

Als Sachverständige der UIAG hatten wir keine Einsicht in Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben zu beurteilen. Laut den Angaben im Angebot wird diese Preisuntergrenze eingehalten.

Der Preis eines Pflichtangebots muss mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (17. November 2011).

Die Aktien der UIAG werden an der Wiener Börse, Amtlicher Handel, Mid Market (ISIN AT0000816301) gehandelt. Für die Ermittlung des Durchschnittspreises wurde der nach dem gesamten Handelsvolumen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor dem 17. November 2011 ermittelt. Dieser beträgt EUR 11,13 je Aktie.

Der Barangebotspreis von EUR 11,28 erfüllt daher die Voraussetzung gemäß § 26 Abs 1 2. Satz ÜbG. Der Angebotspreis von EUR 11,28 übersteigt daher den, nach dem jeweiligen Handelsvolumina, gewichteten Durchschnittskurs der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht um EUR 0,15 oder 1,33% (EUR 0,15/EUR 11,28).

Am 16. November 2011, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, wurden keine Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse gehandelt. Am 15. November lag der

Börsekurs der UIAG bei EUR 12,00. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 0,72 oder 6,0% unter dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft am 15. November 2011.

Tz 5 Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine förmliche Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft stellt in seiner Äußerung (Anlage 1) zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen

- des buchmäßigen Eigenkapitals (2.3.1),
- des nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsekurs für die letzten 3, 6, 12 und 24 Monate (2.3.2.) und
- wesentliche Finanzkennzahlen (allenfalls bereinigt um Kapitalmaßnahmen) der letzten 3 (Konzern-) Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft (2.3.2.)

dar.

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Anlage im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten diese Zahlenangaben nachvollziehen.

Der Angebotspreis liegt unter dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten drei Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und unter dem buchmäßigen Eigenkapital je Aktie (exkl. Minderheitenanteil).

3. Börsenotierung

Tz 6 Gemäß der Angebotsunterlage ist eine Beendigung des Börsehandels für Aktien der UIAG nicht vorgesehen. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weist in seiner Äußerung unter 6.5 zutreffend auf mögliche Einschränkungen der Liquidität der Aktien aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen zum Handel an der Wiener Börse hin.

4. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Tz 7 Als Sachverständiger der UIAG können wir die formale Vollständigkeit des Angebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Angebot enthalten, sie stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Tz 8 Die Äußerungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen
- welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird

Falls sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Tz 9 Der Aufsichtsrat hat zum öffentlichen Pflichtangebot der Knünz Invest Beteiligungs GmbH am 22. Dezember 2011 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Vorstand mit gleichem Datum voll inhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind diesem Bericht als Anlage 1 und 2 angeschlossen. In der Äußerung wird zu den laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilungen angemessen Stellung genommen.

Aufsichtsrat und Vorstand haben beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes sind in der Äußerung dargestellt.

Tz 10 Wir haben mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die dargestellten Argumente für die Annahme und für die Ablehnung unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegenden Äußerung der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

IV. Zusammenfassende Beurteilung

Tz 11 Als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz erstatten wir zum öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz der Knünz Invest Beteiligungs GmbH vom 5. Dezember 2011 und zu den vom Aufsichtsrat und vom Vorstand der UIAG dazu vorgelegten Äußerungen vom 22. Dezember 2011 folgende abschließende Beurteilung:

Das Pflichtangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen. Der angebotene Kaufpreis von EUR 11,28 je Stückaktie der UIAG entspricht den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG. Der Angebotspreis liegt unter dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten drei Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und unter dem buchmäßigen Eigenkapital je Aktie (exkl. Minderheitenanteil). Zum 16. November 2011, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, wurden keine Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse gehandelt. Am 15. November lag der Börsenkurs der UIAG bei EUR 12,00. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 0,72 oder 6,0% unter dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft am 15. November 2011.

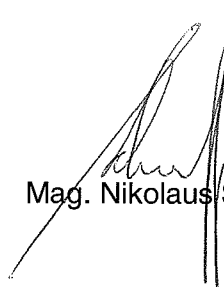
Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nehmen davon Abstand, eine abschließende Empfehlung zu erteilen und stellen die wesentlichen Argumente für eine Annahme oder eine Ablehnung dar.


Tz 12 Die vom Aufsichtsrat und vom Vorstand der UIAG vorgelegten Äußerungen zum Pflichtangebot sind schlüssig und ermöglichen eine Beurteilung des Angebotes. Weiters haben wir die vom Aufsichtsrat der UIAG vorgelegte Äußerung analysiert und dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

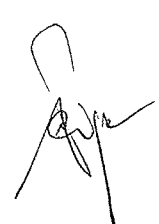
Tz 13 Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des öffentlichen Pflichtangebots.

Wien, am 22. Dezember 2011

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH


Mag. Nikolaus SCHAFFER
Wirtschaftsprüfer


Renngasse 1/
Freyung
1010 Wien


Mag. Martin FEIGE

Äußerung des Aufsichtsrates der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft zum öffentlichen Pflichtangebots gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz der Knünz Invest Beteiligungs GmbH

Die Knünz Invest Beteiligungs GmbH („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert beim Landesgericht Wels unter FN 304451y hat am 22. Dezember 2011 an all jene Aktionäre der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft („UIAG“ oder „Zielgesellschaft“), FN 104570f, mit dem Sitz in Wels, die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen oder Verzichtserklärungen abgegeben haben, ein öffentliches Pflichtangebot („Angebot“) gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der UIAG (ISIN AT0000816301, im folgenden auch einzeln "die Aktie" oder zusammen "die Aktien") gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der UIAG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die UIAG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die UIAG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Soweit sich die Einschätzungen des Aufsichtsrates in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der UIAG beziehen, hängen sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Diese Äußerung enthält, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet, auch Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Aufsichtsrat der UIAG nicht beurteilt werden kann. Dem Aufsichtsrat der UIAG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Aufsichtsrat geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. Ausgangslage

Das öffentliche Pflichtangebot der Knünz Invest Beteiligungs GmbH richtet sich auf den Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000816301), die sich nicht im Besitz der Bieterin und gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden. Aufgrund von verbindlichen Verzichtserklärungen der Swisspartners Strategy Fund PCC betreffend UIAG-Aktien in einem Ausmaß von 535.922 Stück und der Oberbank PE Holding GmbH betreffend UIAG-Aktien in

einem Ausmaß von 387.941 Stück, betrifft das Angebot sohin effektiv 894.134 Aktien (rund 22,35% vom Grundkapital).

Gemäß den Angaben der Bieterin hielt die Pierer Invest Beteiligungs GmbH (vormals: KP Invest Beteiligungs GmbH) bis zum 15. Oktober 2011 2.004.000 Aktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht einer Beteiligung von 50,10% am Grundkapital und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Durch Spaltungsvertrag vom 28. September 2011 hat die Bieterin sämtliche vorgenannten 2.004.000 Aktien an der Zielgesellschaft (entspricht 50,10% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) von der Pierer Invest Beteiligungs GmbH (vormals: KP Invest Beteiligungs GmbH) im Rahmen einer Spaltung zur Aufnahme erworben. Die Spaltung wurde am 15. Oktober 2011 in das Firmenbuch eingetragen („Spaltung“).

An der Bieterin sind die Knünz GmbH mit einem Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 50.000 (50% des Stammkapitals) entspricht, und die Pierer GmbH (FN 134766k) mit einem Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 50.000 (50% des Stammkapitals) entspricht, beteiligt. Alleiniger Gesellschafter der Knünz GmbH ist Dr. Rudolf Knünz. Alleiniger Gesellschafter der Pierer GmbH ist Dipl.Ing. Stefan Pierer.

Knünz GmbH wird einen Geschäftsanteil an der Bieterin, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 100,00 entspricht, bis zum 31. Dezember 2011 an Pierer GmbH abtreten. Nach Durchführung der Abtretung werden Knünz GmbH mit einem Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 49.900 (49,90% des Stammkapitals) entspricht, und die Pierer GmbH (FN 134766k) mit einem Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 50.100 (50,10% des Stammkapitals) entspricht, am Stammkapital der Bieterin beteiligt sein.

Mit Syndikatsvertrag vom 17. November 2011 haben die Pierer GmbH und die Knünz GmbH die von Ihnen bis dahin gemeinsam kontrollierte Zielgesellschaft entflochten. Pierer GmbH hat sich verpflichtet, als Gesellschafter der Bieterin bei der Fassung von Beschlüssen und/oder Entscheidungen, ihre Stimmen einheitlich mit der Knünz GmbH auszuüben. Dies führte von einer gemeinsamen Kontrolle der Pierer GmbH und der Knünz GmbH über die Bieterin zu einer beherrschenden Kontrolle der Knünz GmbH und somit zu einem Kontrollwechsel an der Zielgesellschaft. Im Rahmen der verbandsrechtlichen Umsetzung der Entflechtung wird die Pierer GmbH schrittweise bis zum Jahr 2014 ihren Geschäftsanteil an der Bieterin an die Knünz GmbH übertragen („Verbandsrechtliche Entflechtung“).

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Die Bieterin schließt ausdrücklich eine Verlängerung der Annahmefrist und eine Verbesserung des Angebotspreises aus.

2. Beurteilung des Angebots

2.1 Angebotspreis

Der im öffentlichen Pflichtangebot enthaltene Kaufpreis beträgt EUR 11,28 je Aktie („Kaufpreis“). Der Kaufpreis liegt um EUR 0,15 über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der UIAG-Aktien der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben (17. November 2011), bekannt gemacht wurde (§ 26 ÜbG). 8

2.2 Gesetzliche Preisuntergrenze

Nach § 26 Abs. 1 ÜbG unterliegt der Angebotspreis einer doppelten Preisuntergrenze: Der Angebotspreis pro Aktie (i) muss mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der Aktien während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht entsprechen und (ii) darf die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb einer Aktie der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.


Der nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (17. November 2011) beträgt EUR 11,13 je Aktie. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um EUR 0,15 über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Laut Aussage der Bieterin haben, mit Ausnahme der im Rahmen der Spaltung durch die Bieterin erworbenen Aktien der Zielgesellschaft, weder die Bieterin noch die gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erworben. Der Angebotspreis entspricht daher auch dem höchsten von der Bieterin innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

2.3 Angemessenheit des Angebotspreises

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine förmliche Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen.

Kerngeschäft der UIAG ist das Eingehen von Unternehmensbeteiligungen. Das von der UIAG ausgeübte Beteiligungsgeschäft lässt eine verlässliche Planung von zukünftigen Erfolgen nur schwer zu, weil dies im Wesentlichen von der Möglichkeit abhängt, Beteiligungen zu erwerben bzw. zu veräußern, und weil derzeit nicht beurteilt werden kann, zu welchem Wert auch bestehende Beteiligungen veräußert werden können. Es kann daher auch im Lichte der in der Vergangenheit eingetretenen Ertragsentwicklung nicht verlässlich prognostiziert werden, ob es zu einer Unternehmensentwicklung der Zielgesellschaft kommt, die einen höheren Angebotspreis oder aber einen niedrigeren Angebotspreis rechtfertigen könnte.

Die UIAG hat seit ihrer Gründung insgesamt Jahresüberschüsse (UGB) von EUR 68,45 Mio erzielt und daraus Dividenden von insgesamt EUR 53,52 Mio ausgeschüttet. Die in der Vergangenheit erzielten Jahresüberschüsse und ausgeschütteten Dividenden lassen aufgrund der dargestellten Schätzungserfordernisse keine endgültige Beurteilung zu, ob diese Erträge auch in Zukunft erzielt werden können. Aufgrund des aus der vormaligen Beteiligung an der LIBRO AG bestehenden Risikos hat der Vorstand der UIAG vorgeschlagen, bis auf weiteres künftig erwirtschaftete Gewinne zu thesaurieren und keine Dividenden auszuschütten. 

Die Zielgesellschaft hat eine Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals sowie der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht vorgenommen.

2.3.1 Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

UIAG verfügt über konsolidierungspflichtige Beteiligungen, daher wurde seit 1. Oktober 2008 ein IFRS-Konzernabschluss aufgestellt. Das Eigenkapital der UIAG zum letzten Abschlussstichtag am 30.9.2010 betrug rund TEUR 52.078. Abzüglich Minderheiten ergibt sich Eigenkapital für die Anteilseigner der UIAG von TEUR 52.075. Daraus ermittelt sich ein Eigenkapitalwert je Aktie von EUR 13,02 (exkl. Minderheitenanteile). Der Angebotspreis von EUR 11,28 liegt somit um EUR 1,74 darunter.

In den ersten drei Quartalen des Geschäftsjahres 2010/2011 erzielte die UIAG ein Ergebnis nach Steuern von TEUR -5.438, welches im Wesentlichen auf das Ergebnis aus assoziierten Unternehmen mit TEUR -7.042 zurückzuführen ist. Zum letzten veröffentlichten Zwischenabschluss der Gesellschaft zum 30.6.2011 betrug das Eigenkapital für die Anteilseigner der UIAG TEUR 45.729. Das buchmäßige Eigenkapital je Aktie beträgt EUR 11,43 (exkl. Minderheitenanteile) und liegt somit um EUR 0,15 über dem Angebotspreis von EUR 11,28.

Im Zuge des Abschlusses des Verkaufs der Beteiligung an der Peguform-Gruppe durch die CROSS Industries AG im November 2011 hat auch die UIAG Automotive Beteiligungs GmbH ihre 10 %-Beteiligung an der Peguform-Gruppe veräußert. Neben einem Mittelrückfluss über dem eingesetzten Kapital (Beteiligung und Finanzierung) werden auch ergebnismäßig positive Effekte aus der Verbesserung des Ergebnisses assoziierter Unternehmen erwartet.

2.3.2 Nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs und Unternehmenskennzahlen

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw. unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR	14,08	11,13	9,45	8,86
Prämie in %	-24,82%	1,33%	16,22%	21,45%

*Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.
Quelle: Bloomberg*

Der Angebotspreis von EUR 11,28 liegt um EUR 0,15 über dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Der Kaufpreis liegt 6% unter dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (EUR 12,00) vom 15. November 2011. Am Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (16. November 2011) wurden keine Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse gehandelt.

Die wesentlichen Finanzkennzahlen (allenfalls bereinigt um Kapitalmaßnahmen) der letzten 3 (Konzern-) Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft lauten (in TEUR):

	Q3 2010/11	Q3 2009/10	GJ 2009/10	GJ 2008/09	RGJ 2008 ⁽¹⁾
Höchstkurs ⁽²⁾	10,20	12,00	12,00	15,00	18,00
Tiefstkurs ⁽²⁾	5,80	4,96	4,76	8,00	13,47
Gewinn pro Aktie	-1,36	0,62	0,79	0,66	0,02
Dividende pro Aktie	0	0	0	0	0,5
Buchwert pro Aktie	11,43 ⁽³⁾	12,85 ⁽³⁾	13,02 ⁽³⁾	12,23 ⁽³⁾	11,72 ⁽⁴⁾
EBITDA	564	-1.242	530	6.937	128
EBIT	-583	-1.243	-1.583	3.533	123
EBT	-5.434	-671	-337	3.574	123
Operating Cash Flow	-2.658	57	-283	16.207	-
Eigenkapital	45.729	51.419	52.078	55.898	46.872

- (1) *RGJ 2008 als Einzelabschluss, da der Konzernabschluss der CROSS Industries AG als Muttergesellschaft befreiende Wirkung für die Unternehmens Invest AG hat*
(2) *Höchst-/Tiefstkurs in EUR gemäß der Geschäftsberichte der Gesellschaft für die jeweilige Berichtsperiode Quelle: Veröffentlichte Finanzberichte der Zielgesellschaft*
(3) *exkl. Minderheitenanteil in EUR*
(4) *inkl. Minderheitenanteil in EUR*

3. Annahmefrist und „sell out“

3.1 Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt 2 Wochen. Das Angebot kann von 22. Dezember 2011 bis einschließlich 5. Jänner 2012 angenommen werden. Details zur Annahme sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen. Kein Aktionär ist verpflichtet, das Angebot der Bieterin anzunehmen.

Wird während der Laufzeit des Übernahmeangebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

3.2 „sell out“

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG).

4. Abwicklung des Angebots

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

5. Gleichbehandlung

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 11,28 pro Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs. 7 ÜbG. Für den Fall, dass im Rahmen der Durchführung der Verbandsrechtlichen Entflechtung die Bewertung der Aktien der UIAG über EUR 11,28 pro Aktie liegt, hat sich die Bieterin freiwillig gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

6. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

6.1 Von der Bieterin genannte wirtschaftliche Gründe für das Angebot

Die Bieterin nennt als wirtschaftliche Gründe für das Angebot (Punkt 6.1 der Angebotsunterlage):

Durch Syndikatsvertrag vom 17. November 2011 haben die Pierer GmbH und die Knünz GmbH die von Ihnen bis dahin gemeinsam kontrollierte Zielgesellschaft entflochten. Pierer GmbH hat sich verpflichtet, als Gesellschafter der Bieterin bei der Fassung von Beschlüssen und/oder Entscheidungen, ihre Stimmen einheitlich mit der Knünz GmbH auszuüben. Dies führte von einer gemeinsamen Kontrolle der Pierer GmbH und der Knünz GmbH über die Bieterin zu einer beherrschenden Kontrolle der Knünz GmbH und somit zu einem Kontrollwechsel an der Zielgesellschaft. Die Verbandsrechtliche Entflechtung soll schrittweise bis zum Jahr 2014 erfolgen.

Die Bieterin hat durch die Entflechtung die industrielle Führung über die Zielgesellschaft erlangt. Zugleich hat die Knünz GmbH als über die Bieterin herrschendes Mutterunternehmen mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt.

Durch die erfolgte Entflechtung wurde eine Angebotspflicht gem § 22 ÜbG ausgelöst.

Damit eröffnet sich für die Zielgesellschaft die Möglichkeit, sich auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren. Die Bieterin geht davon aus, dass durch das nach Entflechtung bestehende neue Beherrschungsverhältnis an der Zielgesellschaft auch für die Zielgesellschaft im In- und Ausland Wachstumschancen bestehen, insbesondere in den Sektoren Automotive und IT-Dienstleistungen. Es ist beabsichtigt, die Zielgesellschaft als unabhängiges Unternehmen weiterzuführen.

6.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin nennt als geschäftspolitische Ziele und Absichten (Punkt 6.2 der Angebotsunterlage):

Kerngeschäft der Zielgesellschaft ist das Eingehen von Unternehmensbeteiligungen und die Finanzierung dieser Unternehmen. Die Bieterin ist der Meinung, dass dieses Geschäftsmodell, bemessen über einen längerfristigen Zeitraum, überdurchschnittliche Chancen beinhaltet. Die Bieterin sieht in den bereits vorhandenen und angestrebten Beteiligungsfinanzierungen eine attraktive Anlegerrendite.

Die Zielgesellschaft ist der Bieterin aufgrund der bereits vorhandenen Beteiligung bekannt. Für positiv befunden werden seitens der Bieterin die angestrebten selektiven Beteiligungsprojekte, wobei es strategisches Ziel der Zielgesellschaft ist, zukünftig in kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) zu investieren.

Das aus der vormaligen Beteiligung an der LIBRO AG bestehende Risiko gibt auf Grund seiner derzeitigen Einschätzung keinen Anlass dafür, von der bisherigen Geschäftspolitik abzugehen. Sollte allerdings die laufende Evaluierung dieses Risikos, insbesondere die Entwicklung des Strafverfahrens ergeben, dass mit einer Inanspruchnahme der Zielgesellschaft ernsthaft gerechnet werden muss, so wird die bisherige Geschäftspolitik neu zu überdenken sein. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat in diesem Zusammenhang jedoch vorgeschlagen, bis auf weiteres künftig erwirtschaftete Gewinne zu thesaurieren und keine Dividenden auszuschütten.

Die Zielgesellschaft hat im Geschäftsjahr 2009/2010 den Fokus auf Unternehmen in der Fahrzeugindustrie gelegt, wobei die Beteiligungen an Unternehmen in diesem neuen Kernbereich ausschließlich aus Eigenkapital finanziert wurden. Die Zielgesellschaft ist unter anderem an der CROSS Industries AG, der UIAG Automotive Beteiligungs GmbH, der CROSS Immobilien AG und der IDENTEC SOLUTIONS AG beteiligt.

Mit notariellem Abtretungsvertrag vom 28. November 2011 hat die Zielgesellschaft einen Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 50.000 (50% des Stammkapitals) entspricht, an der CROSS Informatik GmbH erworben. Geschäftsgegenstand der CROSS Informatik GmbH ist der Erwerb, die Verwaltung, der Verkauf und die Finanzierung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung. CROSS Informatik GmbH hält folgende Beteiligungen: (i) rund 65,26% des Grundkapitals der All for One Midmarket AG, deren Aktien im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notieren, (ii) rund 53,58% des Grundkapitals der BRAIN FORCE HOLDING AG, deren Aktien im Amtlichen Handel der Wiener Börse notieren und (iii) rund 43,04% des Grundkapitals der Triplan AG, deren Aktien im Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notieren.

An der Struktur des Managements sind aus heutiger Sicht keine Änderungen geplant. Eine Änderung hinsichtlich der operativen Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft ist nicht vorgesehen.

Die Bieterin plant nicht, die künftige Tätigkeit und die strategischen und operativen Ziele der Zielgesellschaft zu ändern. Die Durchführung dieses Übernahmeangebots hat auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der Bieterin keine Auswirkungen. Zum Zeitpunkt dieses Übernahmeangebots sind keine Umstrukturierungsmaßnahmen (Verschmelzung, Spaltung,

Umgründungen etc.) geplant. Weiters sind keine Change-of-Control Klauseln in wesentlichen Verträgen der Zielgesellschaft enthalten.

6.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin nennt als Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen (Punkt 6.3 der Angebotsunterlage):

Bei der Bieterin bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt.

6.4 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots keine ersichtlich.

6.5 Äußerung des Aufsichtsrates der UIAG zu den von der Bieterin veröffentlichten wirtschaftlichen Gründe für das Pflichtangebot sowie ihren geschäftspolitischen Zielen und Absichten

Der Aufsichtsrat der UIAG geht davon aus, dass die Angaben der Bieterin zutreffend sind und die Tätigkeitsbereiche der Bieterin und der UIAG in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich ergänzen. Dadurch sollten künftig Möglichkeiten zur gemeinsamen Realisierung von Synergien durch Bieterin und UIAG genutzt werden können, wenngleich sich die genauen betraglichen Auswirkungen dieser Synergieeffekte auf die Ertragslage der UIAG zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lassen.

Der Aufsichtsrat der UIAG begrüßt die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Positionierung der UIAG und das Bekenntnis der Bieterin zur nachhaltigen Fortsetzung der eingeschlagenen Unternehmensstrategie gepaart mit der künftigen Nutzung des der Bieterin zur Verfügung stehenden Akquisitionspotentials. Im Hinblick auf das von der UIAG ausgeübte Beteiligungsgeschäft ist eine verlässliche Planung künftiger Erfolge nur schwer möglich, da diese im wesentlichen von der Möglichkeit abhängt, Beteiligungen zu erwerben bzw. zu veräußern.

Ferner hat der Aufsichtsrat der UIAG darauf hinzuweisen, dass bei einem Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen ein Ausscheiden der Aktien vom Handel an der Wiener Börse zwingend wäre. Die gebotene Mindeststreuung für den Verbleib im amtlichen Handel an der Wiener Börse beträgt 10.000 Aktien in Publikumsbesitz, der Verbleib im Prime Market setzt voraus, dass der Streubesitz 25 % nicht unterschreitet. Die Beendigung des Börsehandels kann zu einer eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung beeinträchtigen. Dies ist allerdings nach den im Angebot zum Ausdruck kommenden Absichten der Bieterin nicht geplant.

Schließlich verweist der Aufsichtsrat der UIAG auf Punkt 7.1 des Angebots, wonach die Bieterin für eine ausreichende Finanzierung des öffentlichen Pflichtangebots auch für den Fall der vollständigen Annahme sorgte. Direkte Auswirkungen des Angebots auf Gläubiger der UIAG sind aus heutiger Sicht für den Aufsichtsrat nicht feststellbar.

7. Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der UIAG

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der UIAG an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – GF ▪ CROSS Industries AG – Vorsitzender VSt ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – Vorsitzender VSt ▪ Pankl Racing Systems AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS Immobilien AG – Vorsitzender AR ▪ UIAG Automotive Beteiligungs GmbH – GF ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH – GF ▪ Pierer GmbH – GF ▪ BRAIN FORCE HOLDING AG – Vorsitzender AR ▪ KTM-Power Sports AG – Vorsitzender VSt ▪ PIERER Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. – GF ▪ CROSS Informatik GmbH – GF 	Mitglied VSt
Dr. Rudolf Knünz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – GF ▪ Knünz GmbH – GF ▪ KTM Power Sports AG – Vorsitzender AR ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – Vorsitzender AR ▪ Pankl Racing Systems AG – AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG – AR ▪ CROSS Immobilien AG – AR ▪ Ludescher Cablecrane-Systems GmbH – GF ▪ "RoboCarParking" Technologies GmbH – GF ▪ CROSS Industries AG – Vorsitzender AR ▪ Kästle GmbH – GF ▪ UIAG Automotive Beteiligungs GmbH – GF ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH – GF 	Mitglied VSt
Dr. Ernst Chalupsky	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Motorsport Systems AG – AR 	Vorsitzender AR

8

8. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Aufsichtsrates der UIAG steht Frau Mag. Michaela Frieppess unter der Telefonnummer +43 (0)7242 / 69402 und der E-Mail Adresse info@crossindustries.at während der allgemeinen Geschäftszeiten der UIAG zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage der UIAG (www.uiag.at).

9. Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz

UIAG hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien gemäß § 13 ÜBG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

10. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Kaufpreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint; ferner sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die UIAG und keine Auswirkungen auf Ihre Gläubiger zu erwarten. Aufgrund des aus der vormaligen Beteiligung an der LIBRO AG bestehenden Risikos werden bis auf weiteres künftig erwirtschaftete Gewinne thesauriert und keine Dividenden ausgeschüttet.

Im Hinblick auf das vom Aufsichtsrat zu beachtende Objektivitätsgebot sieht der Aufsichtsrat der UIAG es als nicht zweckmäßig, eine Empfehlung abzugeben. Jedenfalls stellt der Aufsichtsrat der UIAG nachstehende Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots dar:

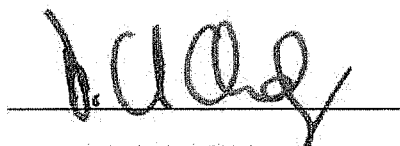
Argumente für die Ablehnung des Angebots:

- Der Kaufpreis liegt unter dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten drei Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche zukünftige zusätzliche Kursgewinne verzichtet.
- Der Kaufpreis liegt unter dem buchmäßigen Eigenkapital je Aktie.
- Die Bündelung des Know Hows im Beteiligungsgeschäft, die Realisierung von Synergieeffekten sowie ein starker Kernaktionär können zusätzliche Chancen bieten und sich positiv auf den Aktienkurs auswirken.
- Es besteht die Möglichkeit, dass die UIAG künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt und sich die bestehenden Beteiligungen positiv entwickeln, was zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führt und somit einen höheren Kaufpreis rechtfertigen könnte.
- Die UIAG hat bis zum Jahr 2008 eine anlegerfreundliche Gestaltung der Ausschüttungen gepflegt.

Argumente für die Annahme des Angebots:

- Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten sechs, zwölf und vierundzwanzig Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
- Eine allfällige Reduzierung der Liquidität kann den Wert der Aktien negativ beeinflussen.
- Aufgrund des aus der vormaligen Beteiligung an der LIBRO AG bestehenden Risikos werden bis auf weiteres künftig erwirtschaftete Gewinne thesauriert und keine Dividenden ausgeschüttet.
- Sollte die Entwicklung des Strafverfahrens iS LIBRO AG ergeben, dass mit einer Inanspruchnahme der UIAG ernsthaft gerechnet werden muss, so wird die bisherige Geschäftspolitik der UIAG neu zu überdenken sein.
- Die UIAG arbeitet in einem Geschäftsfeld, dessen Entwicklung nur schwer einschätzbar ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Erträge aus den bestehenden Beteiligungen der UIAG nicht in dem erwarteten Ausmaß einstellen und es zu einer Verschlechterung der Ertragsentwicklung kommt.
- Durch die Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen Aktionär ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Aktionäre eingeschränkt.

Wels, am 22. Dezember 2011



Dr. Ernst Chalupsky

Vorsitzender des Aufsichtsrates


**Äußerung des Vorstandes der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft
zum öffentlichen Pflichtangebots gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz
der Knünz Invest Beteiligungs GmbH**

Die Knünz Invest Beteiligungs GmbH („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert beim Landesgericht Wels unter FN 304451y hat am 22. Dezember 2011 an alle Aktionäre der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft FN 104570f („UIAG“), mit dem Sitz in Wels, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz („ÜbG“) zum Erwerb sämtlicher Aktien der UIAG (ISIN AT0000816301) gestellt und veröffentlicht.

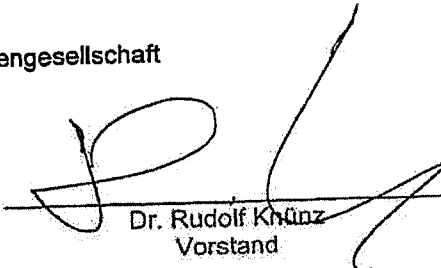
Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der UIAG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die UIAG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die UIAG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Aufsichtsrat der UIAG hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Der Vorstand stimmt mit der Äußerung des Aufsichtsrates der UIAG überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an. Darüber hinaus sieht sich der Vorstand, wie auch der Aufsichtsrat, nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung für die Ablehnung oder Annahme des Pflichtangebots abzugeben.

Wels, am 22. Dezember 2011



Dipl.-Ing. Stefan Pierer
Vorstand



Dr. Rudolf Knünz
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.